

Kirchliches Amtsblatt

für Mecklenburg-Schwerin

Jahrgang 1932

Ausgegeben Schwerin, Montag, den 30. Mai 1932.

Inhalt:

I. Bekanntmachungen:

- 117) Kirchengesetz vom 14. Mai 1932 betr. Änderung der Wahlordnung für die Wahl der Kirchenältesten und der Mitglieder der Landes-synode;
- 118) Wortlaut der abgeänderten Paragraphen der Wahlordnung;
- 119) Kirchengesetz vom 13. Mai 1932 zur Änderung des Kirchengesetzes vom 13. Mai 1922 betr. die Besetzung der Pfarren und die Bestellung der Propste und Landesuperintendenten;
- 120) Zeitiger Wortlaut des Kirchengesetzes vom 13. Mai 1922;
- 121) Auslegung des § 22 Abs. 3 der Kirchenverfassung;
- 122) Besoldung der Organisten und Küster;
- 123) Niederdeutsche Kirchenzeitung;
- 124) und 125) Geschenke;
- 126) Schrift.

II. Personalien: 127) und 128).

I. Bekanntmachungen.

- 117) G.-Nr. I. 2065.

**Kirchengesetz vom 14. Mai 1932,
betr. Änderung der Wahlordnung für die Wahl der Kirchenältesten
und der Mitglieder der Landes-synode.**

Die Landes-synode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Kirchengesetz vom 14. Mai 1932,
betr. Änderung der Wahlordnung für die Wahl der Kirchenältesten
und der Mitglieder der Landes-synode.**

I.

§ 1 der Wahlordnung erhält folgende Fassung:

Für die Wahl ist vom Kirchgemeinderat eine Wählerliste aufzustellen.

II.

In § 2 der Wahlordnung werden im Absatz 1 Satz 1 die Worte
jedoch ohne die Anlage

und im Absatz 3 Satz 1 die Worte

oder die Ablehnung eines Antrages auf Aufnahme in die Wählerliste gestrichen.

III.

§ 7 Absatz 1 Satz 1 der Wahlordnung erhält folgende Fassung:

Die Wahlvorschläge sollen, **wenn möglich, wenigstens** doppelt soviel Personen benennen, als zu wählen sind, und haben die Namen in der für die Wahl gewünschten Reihenfolge aufzuführen.

IV.

§ 9 Absatz 1 Satz 2 der Wahlordnung erhält folgende Fassung:

Die übrigen Vorgesetzten gelten als Ersatzeleute, und zwar, **soweit nicht durch die Ortsstatuten sachlich** begründete Ausnahmen vorgesehen sind, ebenfalls in der Reihenfolge, in der sie aufgeführt sind.

V.

§ 14 der Wahlordnung erhält folgende Fassung:

Die Stimmzettel **werden als Einheitsstimmzettel vom Kirchgemeinderat hergestellt** und müssen entweder mit einem der bekanntgemachten Wahlvorschläge inhaltlich unverändert übereinstimmen oder mindestens den an erster Stelle aufgeführten Namen des Wahlvorschlages enthalten.

Schwerin, den 14. Mai 1932.

Der Oberkirchenrat.

Rendtorff.

118) G.-Nr. I. 2065.

Wortlaut der abgeänderten Paragraphen der Wahlordnung.

Die durch das Kirchengesetz vom 14. Mai 1932 abgeänderten Paragraphen der Wahlordnung lauten nunmehr folgendermaßen:

§ 1.

Für die Wahl ist vom Kirchgemeinderat eine Wählerliste aufzustellen.

§ 2.

Die Wählerliste ist eine Woche hindurch unter Aufsicht zu jedermanns **Einsicht** auszulegen. Ort und Zeit der Auslegung sind von der Kanzel und in sonst geeigneter Weise öffentlich mit dem Hinweis bekanntzumachen, daß nach Ablauf der Auslegefrist Einsprüche gegen die Liste nicht mehr erhoben werden dürfen. Innerhalb dieser Frist kann jedes Gemeindeglied **Einsicht** in die Liste nehmen und sich beim Kirchgemeinderat nachträglich anmelden.

Über **Einsprüche** gegen die Wählerliste ist binnen 5 Tagen, vom Ende der Auslegefrist an gerechnet, vom Kirchgemeinderat zu entscheiden. Gegen einen ablehnenden Bescheid ist binnen gleicher Frist eine Beschwerde an den Landes-

superintendenten zulässig, dessen Entscheidung endgültig ist. Durch die Beschwerde wird die Wahl nicht aufgehoben.

Bei **Berichtigung** der Wählerliste sind die Gründe für Streichungen oder Nachträge am Rande der Liste unter Zeitangabe kurz zu bemerken.

Nach Ablauf der Frist sind die Wählerlisten vom Vorsitzenden des Kirchengemeinderates oder seinem Vertreter mit folgendem **Bemerk** zu versehen:

Ausgelegt vom bis

Abgeschlossen am

(Ort und Zeit.)

(Unterschrift.)

§ 7.

Die Wahlvorschläge sollen, **wenn möglich, wenigstens doppelt soviel Personen** benennen, als zu wählen sind, und haben die Namen in der für die Wahl gewünschten Reihenfolge aufzuführen. Die Vorgesetzten sind so genau zu bezeichnen, daß ein Zweifel über ihre Person nicht möglich ist. Von jedem ist eine **Erklärung** anzuschließen, daß er mit seiner Aufnahme in den Wahlvorschlag einverstanden und im Falle seiner Wahl bereit ist, daß im § 11 der Verfassung vorgeschriebene Gelübde abzulegen.

Niemand darf mehr als einen Wahlvorschlag unterschreiben.

§ 9.

Ist nur **ein Wahlvorschlag** eingegangen, so hat der Kirchengemeinderat die Vorgesetzten in der Reihenfolge des Vorschlags und in der erforderlichen Zahl für gewählt zu erklären. Die übrigen Vorgesetzten gelten als Ersatze, und zwar, **soweit nicht durch die Ortsstatuten sachlich** begründete Ausnahmen vorgesehen sind, ebenfalls in der Reihenfolge, in der sie aufgeführt sind.

Sind mehrere Vorschläge eingegangen, so hat der Kirchengemeinderat die Wahlberechtigten von der Kanzel und in sonst geeigneter Weise **zur Wahl einzuladen**. In der Einladung sind anzugeben:

1. Anlaß zur Wahl und Zahl der zu wählenden Kirchenältesten;
2. die gesetzlichen Erfordernisse der Wahlberechtigung;
3. die Wahlvorschläge;
4. die Abgrenzung der Stimmbezirke (s. § 4);
5. Ort, Zeit und Dauer der Abstimmung.

§ 14.

Die Stimmzettel werden als **Einheitsstimmzettel** vom Kirchengemeinderat **hergestellt** und müssen entweder mit einem der bekanntgemachten Wahlvorschläge inhaltlich unverändert übereinstimmen oder mindestens den an erster Stelle aufgeführten Namen des Wahlvorschlags enthalten.

Schwerin, den 14. Mai 1932.

Der Oberkirchenrat.

L e m m e.

119) G.-Nr. I. 2034.

Besetzung der Pfarren.

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

Kirchengesetz vom 13. Mai 1932

zur Änderung des Kirchengesetzes vom 13. Mai 1922, betreffend die Besetzung der Pfarren und die Bestellung der Präpöste und Landessuperintendenten.

I.

Der letzte Satz des § 4 erhält folgenden Wortlaut:

Ist auch eine Präsentation von zwei Kandidaten nicht möglich, so ist die Pfarre durch den Oberkirchenrat zu besetzen.

II.

Die §§ 5 und 6 fallen fort.

III.

Die auf Grund des § 4 einem Pfarrverweser übertragenen Pfarren gelten als gemäß Ziffer I vom Oberkirchenrat besetzt.

Schwerin, den 13. Mai 1932.

Der Oberkirchenrat.

Rendtorff.

120) G.-Nr. I. 2034.

Jetziger Wortlaut des Kirchengesetzes vom 13. Mai 1922.

Das durch das Kirchengesetz vom 13. Mai 1932 abgeänderte Kirchengesetz vom 13. Mai 1922 hat jetzt folgenden Wortlaut:

Kirchengesetz vom 13. Mai 1922,

betreffend die Besetzung der Pfarren und die Bestellung der Präpöste und Landessuperintendenten.

I. Besetzung der Pfarren.**§ 1.**

Die Bestellung der Pastoren geschieht durch den Oberkirchenrat, und zwar ist jede Pfarre, mit Ausnahme der unter ritterschaftlichem oder städtischem Patronat stehenden Pfarren, bei denen es bei dem bisherigen Rechte verbleibt, abwechselnd durch den Oberkirchenrat und durch Wahl der Gemeinde zu besetzen.

Im ersten Besetzungsfall nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgt die Besetzung bei denjenigen Pfarren, für die bisher Solitärpräsentation galt, durch den Oberkirchenrat, bei den anderen durch Wahl der Gemeinde.

§ 2.

Die Gemeinde kann auf Ausübung ihres Wahlrechts im Einzelfall verzichten. Der Beschluß darüber steht dem Kirchgemeinderat zu, muß aber ein-

stimmig gefaßt werden und wird hinfällig, wenn gegen ihn innerhalb zwei Wochen seit seiner Bekanntgebung von einem Zehntel der stimmberechtigten Gemeindeglieder Einspruch erhoben wird.

§ 3.

Bei Besetzung einer Pfarre durch den Oberkirchenrat ist die Gemeinde, und zwar vor dem Einführungstage, zu befragen, ob sie gegen Lehre und Wandel des vom Oberkirchenrat außersehenen Geistlichen etwas einzuwenden hat. Über die Begründetheit eines erhobenen Einwandes entscheidet der Oberkirchenrat.

§ 4.

Bei Besetzung der Pfarre durch Wahl sind stimmberechtigt die Gemeindeglieder, welche für die Wahl des Kirchgemeinderates das Stimmrecht besitzen (§ 11 der Kirchenverfassung).

Der Oberkirchenrat hat der Gemeinde drei Kandidaten zur Wahl zu präsentieren. In Ermangelung genügender Kandidaten kann die Präsentation auf zwei beschränkt werden. Ist auch eine Präsentation von zwei Kandidaten nicht möglich, so ist die Pfarre durch den Oberkirchenrat zu besetzen.

§ 5.

Auf die Bestellung der Anstaltsgeistlichen findet dies Gesetz keine Anwendung.

II. Bestellung der Propste.

§ 6.

Von den Geistlichen der Propstei sind dem Oberkirchenrat zwei Pastoren aus ihrer Mitte vorzuschlagen, aus denen der Oberkirchenrat einen zu wählen und zum Propst zu bestellen hat.

III. Bestellung der Landesuperintendenten.

§ 7.

Die Bestellung der Landesuperintendenten geschieht durch den Oberkirchenrat aus der Zahl der einheimischen Geistlichen nach Anhörung der Landesuperintendenten.

Für die Bestellung eines nicht dem Kreise der Mecklenburg-Schwerinschen Geistlichen entnommenen Landesuperintendenten bedarf der Oberkirchenrat der Zustimmung des Synodalausschusses.

Schwerin, den 13. Mai 1932.

Der Oberkirchenrat.

Sieden.

121) G.-Nr. I. 2064.

Auslegung des § 22 Abs. 3 der Kirchenverfassung.

Die Landessynode hat in ihrer Sitzung vom 28. April 1932 zu § 22 Abs. 3 der Kirchenverfassung folgendes festgestellt:

Die Bestimmung in § 22 Abs. 3 der Verfassung der evangelisch-lutherischen Kirche von Mecklenburg-Schwerin ist dahin zu verstehen, daß die zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften während der ganzen Dauer der Mitgliedschaft fortbestehen müssen. Die Entscheidung darüber, ob das Mitglied noch die zur Wählbarkeit in den Kirchgemeinderat erforderlichen Eigenschaften hat, steht der Landessynode zu, es sei denn, daß bereits eine Entscheidung aus § 14 der Kirchenverfassung erfolgt ist, die Entscheidung der Landessynode hat auch den Verlust der Mitgliedschaft im Kirchgemeinderat zur Folge.

Schwerin, den 13. Mai 1932.

Der Oberkirchenrat.

L e m e.

122) G.-Nr. I. 2126.

Besoldung der Organisten und Rüster.

Um eine rechtzeitige Auszahlung der Vergütungen an die Organisten und Rüster für das Vierteljahr April/Juni 1932 zu ermöglichen, sind die erforderlichen **Zuschüsse aus dem hiesigen Rüstereifonds** spätestens **bis zum 20. Juni d. J.** zu beantragen.

Falls eine Anforderung nicht erfolgt, wird angenommen, daß die Mittel der Rüsterrestpfünde für die Besoldungen ausreichen. Einer ausführlichen Abrechnung über die Einnahmen und Ausgaben der Rüsterrestpfünde bedarf es nur zum 15. September d. J. für die Zeit vom 1. Oktober 1931 bis zum 30. September 1932.

Etwasige Veränderungen in der Besetzung der Organisten- und Rüsterämter find, soweit noch nicht geschehen, gleichzeitig zu melden.

Die Vergütungen an die Lehrer-Organisten müssen auf Grund der Notverordnungen vom 1. Januar 1932 ab um 21 % gekürzt werden, an alle anderen Organisten um 14 %, wovon den Organisten Kenntnis zu geben ist.

Schwerin, den 19. Mai 1932.

Der Oberkirchenrat.

G o e s c h.

123) G.-Nr. I. 2107.

Niederdeutsche Kirchenzeitung.

Die Hauptversammlung der B. M. G. am 9. Mai hat beschlossen, das „Nachrichtenblatt“ nicht mehr als Beilage zur Niederdeutschen Kirchenzeitung erscheinen zu lassen. Es soll nur noch bei Bedarf als Mitteilungsorgan des Vorstandes kostenlos allen Mitgliedern zugestellt werden. Dabei wird es möglich sein, daß auch einzelne Mitglieder sich zu dem Mitgeteilten dem Vorstände gegenüber äußern und daß ihre Äußerung auf Wunsch allen Mitgliedern in einem neuen Mitteilungsblatt zugänglich gemacht wird. — An einen Ersatz dessen, was wir

an unserm alten Kirchen- und Zeitblatt gehabt haben und an der Niederdeutschen Kirchenzeitung bisher noch vermissen, ist hierbei nicht gedacht. Vielmehr hat die Hauptversammlung weiter beschlossen, allen Mitgliedern den Bezug und die Förderung der N. R. = Z. und die Mitarbeit an ihr ans Herz zu legen. Nur auf diese Weise wird die N. R. = Z. mehr und mehr das werden können, was wir von ihr erwarten. Um ihrerseits alles Mögliche zu tun, daß aus der Zeitung wirklich ein praktisches niederdeutsches Kirchenblatt werde, das zugleich für die einzelnen Landeskirchengebiete ein heimatliches Blatt sein kann, hat die Schriftleitung Bruder Rohrdanz als zweiten Hauptschriftleiter berufen und als Mitarbeiter für den Medl. = Schwer. Landesteil Bruder Dager.

Schwerin, den 18. Mai 1932.

124) G.-Nr. II. 2340.

Geschenke.

Herr von Platen auf Garvensdorf hat der Kirche zu Kirch-Mulsow einen eisernen Kronleuchter geschenkt.

Schwerin, den 18. Mai 1932.

125) G.-Nr. II. 2398.

Der Kirche zu Gadebusch ist von einem Gemeindegliede, welches nicht genannt sein will, eine Kirchenfahne geschenkt worden.

Schwerin, den 23. Mai 1932.

126) G.-Nr. I. 2147.

Schrift.

Ohlemüller, G., Dr.: **Nationalsozialismus und Katholizismus.** (Volkschriften des Evangelischen Bundes, Heft 38. Berlin W. 10, 1932. Verlag des Evangelischen Bundes. Oktav. 55 Seiten. 70 Pfennig.)

Als Seitenstück zu der Schrift von D. Kremers: „Nationalsozialismus und Protestantismus“ erschien soeben die obige Schrift über „Nationalsozialismus und Katholizismus“. Sie läßt in ruhiger Darstellung und sachlicher Prüfung die Vertreter des Nationalsozialismus über dessen Haltung zu Kirche und Konfession zu Worte kommen, schildert den politischen Katholizismus, gibt Aufschluß über die amtliche Stellungnahme der römisch-katholischen Bischöfe Deutschlands, läßt katholische Stimmen laut werden, die von der Möglichkeit einer Zusammenarbeit unter gewissen Bedingungen reden, berichtet von der Zurückhaltung der römischen Kurie. Protestantische Gedanken über diese schwierige und doch für die Geschichte des deutschen Volkes so bedeutsame Frage bilden den Schluß.

Schwerin, den 21. Mai 1932.

II. Personalien.

127) G.-Nr. I. 2101.

Bewerbungen um die zum 30. Juni d. J. freiwerdende Pfarrstelle an St. Petri zu Rostock sind bis zum 15. Juni d. J. an den Oberkirchenrat einzureichen.

Schwerin, den 23. Mai 1932.

128) G.-Nr. II. 2252.

Der Missionskandidat Alfred Goldig ist vom 1. Mai 1932 ab als Hilfsprediger nach Gadebusch berufen.

Schwerin, den 14. Mai 1932.

